



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10.04.2026, 11:20 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 25853,

BV lfd. Nr. 1

41,57/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 118, Flurstück 436, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29, Größe: 1.845 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 25846 bis 25863 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 24. Januar 2001 (UR.-Nr. 12/01 Notarin Dr. Lürken) Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 2112 hierher übertragen am 16. Februar 2001.

Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 25853,

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

Gemarkung Marl

Die auf den Grundstücken Band 68 Blatt 1901 und Band 68 Blatt 1948 in Abteilung II Nummer 2 eingetragene Wegegerechtigkeit vermerkt am 23. Juni 1925 hierher übertragen am 16. Februar 2001.

versteigert werden.

Eigentumswohnung (1-2 Zimmer) -Aufteilungsplan Nr.8- im 3. Obergeschoss links, Bergstr. 29, Marl, 59 m², Baujahr 1962, Kfz-Stellplatz, Kellerraum, unbewohnt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.200,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.